



**Adventsabend
2022**

Adventslieder - Feuer - Punsch - Kerzenschein



**Sa. 17.12.22 um 18.30 Uhr
in Wurmberg, Kirchplatz**

Bitte eigene Tasse mitbringen



Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale 9449-0 · Fax 9449-40
e-mail: info@wurmberg.de

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner, Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt,
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter, Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung,
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner, Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften
- Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer, Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle, Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Beck, Frau Britsch, Frau Drefs, Frau Juranek

- Einwohnermelde- und Passamt
- Gewerbeanzeigen
- Fundsachen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- Führerscheineanträge (z. B. Toto Lotto, Buchverkauf, Reinigungsannahme)
- gewerbliche Dienstleistungen

Öffnungszeiten:

Montag	08.30 – 13.00 Uhr	
Dienstag	08.30 – 13.00 Uhr	(nachmittags Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung nach Termin)
Mittwoch	07.30 – 13.00 Uhr	
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr	(vormittags Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung nach Termin)
Freitag	08.30 – 12.30 Uhr	
Samstag	09.30 – 12.00 Uhr	nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!

Bauhof, Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvvh.de
75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim,
Mönsheim und Wurmberg, Dirk Albrecht 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag	8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 – 14.00 Uhr,
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

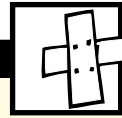
Montag	8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 – 14.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

POLIZEI (Überfall, Unfall usw.)	110
Polizeiposten Niefern-Öschelbronn, Schulstr.6/1	07233/3399
Polizeirevier Mühlacker, Hindenburgstr.100	07041/9693-0
FEUERWEHR	112
(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)	



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Pforzheim e.V., Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
- Hausnotruf 07231/373-285
- Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231/373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

Lehmgrube 1/1, Mönsheim info@diakonie-heckengaeu.de

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041/814690

- Beratung und Hilfen im Alter 07231/308 5021
- Demenzzentrum 07231/308 500
- Pflegestützpunkt 07231/308 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033 / 5391-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231 / 566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enzthal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enzthal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis Hohenzollernstr. 34, 07231 / 308 70
Pforzheim, Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041/6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/
Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim,
Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle
Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter 07231/42865-0
- Fachstelle gegen häusliche Gewalt 07231/4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis 07231/45763-0

„Anlaufstelle“ - Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr 0171/8025110

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. 07041-8153689



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)
Störungshotline Strom 0800 / 3629477
Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044 / 914934
Wurmberg, Gollmerstr. 14

WICHTIG !!! - Selbstablesung der Wasseruhren

Verehrte Wasserkunden,

die jährliche Ablesung der Wasserzähler steht wieder bevor.

Hierzu möchten wir Sie auch in diesem Jahr bitten, Ihre Zählerstände selbst abzulesen und direkt über das Internet einzugeben.

Klicken Sie unter www.wurmberg.de einfach auf den Link "Wasserzählerstand online erfassen" und tragen Sie dort Ihr Buchungszeichen (ohne Trennpunkte) **oder** Ihren Nachnamen und die auf dem Zähler angegebene Zählernummer ein. Dann den Sicherheitscode aus der farbigen Grafik im Eingabefeld erfassen und schon können Sie schnell, sicher und ungestört Ihren Zählerstand (ohne die roten Nachkomma-Stellen!) eingeben.

Diesen Service bieten wir Ihnen schon **ab dem 01.12.2022 bis zum 31.12.2022** an.

Und so sieht der Bildschirm aus:

Nutzen Sie diese Möglichkeit der Zählerstandserfassung! Wir freuen uns auf Ihre Eingabe.

Bitte beachten Sie: Nicht eingereichte Zählerstände werden geschätzt !

Sollten Sie nicht die Möglichkeit haben, den Zählerstand per Internet zu erfassen, bitten wir Sie, den folgenden Abschnitt ausgefüllt und unterschrieben bis zum 31.12.2022 beim Rathaus oder Komm-In abzugeben:

✂-----

An das Bürgermeisteramt Wurmberg
Mitteilung Wasserzählerstand für Abrechnung 2022

Name:

Anschrift:

Telefonnummer für Rückfragen:

Zählernummer: Zählerstand:

Bitte ohne die roten Kommazahlen angeben!

Datum:

Unterschrift



Amtliche Bekanntmachungen

Bitte beachten:

Wegen einer internen Veranstaltung bleibt das Rathaus am Mittwoch, 21. Dezember 2022 nachmittags geschlossen. Telefonisch sind die Mitarbeiter bis 16.00 Uhr erreichbar.

Ihre Gemeindeverwaltung



Hinweis auf die Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger

Das Bürgermeisteramt möchte aus gegebenem Anlass auf die Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger gemäß den Festsetzungen der Streupflichtsatzung der Gemeinde Wurmberg hinweisen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht e. K. · Kerschensteinerstr. 10

75417 Mühlacker · Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,0 Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,0 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Fläche.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,0 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie

die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

Weiterhin sollen auf einer Fläche von 2,0 ha eine Kultursicherung und auf ca. 1,1 ha eine Jungbestandspflege durchgeführt werden. Zusätzlich werde auch noch eine Wertästung (70 Stück) eingeplant.

Im Bewirtschaftungsplan für das neue Jahr stehen den prognostizierten Gesamteinnahmen von 55.355,- EUR Gesamtausgaben in Höhe von 50.402,- EUR gegenüber. Somit sollte im Jahr 2023 letztlich ein Gewinn in Höhe von knapp 5.000,- EUR erwirtschaftet werden können.

Nach dem Sachvortrag von Herrn Müller informiert Forstamtsleiter Andreas Roth das Gremium über das Waldförderprogramm des Bundes „Klimaangepasstes Waldmanagement“. Vorgespräche hierzu hatten bereits mit Bürgermeister Teply und Herrn Müller stattgefunden. Nunmehr liegen konkretere Informationen vor, die seitens des Forstamtes in einem tagesaktuellen Schreiben am 08.12.2022 an die Bürgermeister des Enzkreises zusammengefasst und bewertet wurden.

Herr Roth führt aus, dass die möglichen Förderbeträge bezogen auf Waldflächen von bemerkenswerter Größenordnung seien (68 – 100,- EUR/ha/Jahr). Dies sei ein Volumen, das in vielen Fällen zu einer deutlichen Verbesserung des Betriebsergebnisses beitragen könne. Die Zuwendung werde für das Gros der Fläche für 10 Jahre gewährt und quartalsweise ausbezahlt. Für einen kleinen Stilllegungsflächenanteil umfasse der Förderzeitraum 20 Jahre. Dem entsprechen die Verpflichtungszeiträume.

Es seien insgesamt 12 Kriterien zu erfüllen, davon drei wesentliche Dinge mit Restriktionscharakter für die Waldbewirtschaftung:

1. Fünf Prozent der Waldfläche für 20 Jahre stilllegen,
2. Durchschnittlich fünf Habitatbäume je Hektar markieren und erhalten (nicht ernten)
3. Für 10 Jahre „überwiegend standortheimische“ Baumarten pflanzen. Hieraus resultiere keine Investitionspflicht, aber wenn gepflanzt werde, sei man an bestimmte Baumartenkombinationen gebunden.

Die Erfüllung der sonstigen Kriterien sei überwiegend problemlos leistbar. Herr Roth vertritt die Ansicht, dass das Förderprogramm passende und zeitgemäße Ziele verfolgt. Aufgrund der zügigen Einführung bestehen derzeit noch einige Unklarheiten bzgl. der naturalen Umsetzung im Wald und insbesondere der technisch-administrativen Abwicklung. Weiterhin bestehe eine Finanzierungsunsicherheit, falls das Förderprogramm bei allen Antragsberechtigten auf hohen Zuspruch stoßen werde.

Nach übereinstimmender Einschätzung von Forstrevierleiter und Bürgermeister könnte eine Förderantragstellung für den Gemeindewald Wurmberg sinnvoll sein. Aller Voraussicht nach werde die Bewilligung einer Förderung nach dem „Windhundprinzip“ erfolgen. Aus diesem Grund wäre eine Ermächtigung der Gemeindeverwaltung empfehlenswert, damit diese zeitnah in Abstimmung mit dem Forstamt und dem zuständigen Revierleiter über die Stellung eines Förderantrags für das Waldförderprogramm des Bundes „Klimaangepasstes Waldmanagement“ entscheiden und diesen ggf. einreichen kann.

Nach den Sachvorträgen hat das Gremium die Möglichkeit, ergänzende Fragen an die beiden Forstfachleute zum Bewirtschaftungsplan und dem Waldförderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zu stellen, wovon auch rege Gebrauch gemacht wird.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) erkundigt sich nach dem Hintergrund für die Stilllegung von fünf Prozent der Waldfläche. Herr Roth erläutert, dass der Wald eben nicht nur für die Holzproduktion vorgesehen sei, sondern auch der Naherholung diene und wichtiger Lebensraum für viele Tiere sei. Die Bäume dürfen und sollen in dieser Stilllegungsfläche alt werden, was naturschutzfachlich von großer Bedeutung ist.

Gemeinderat Karlheinz Binder (FWV) fragt nach, wo diese Stilllegungsfläche im Wurmberger Gemeindewald sein könnte. Herr Müller teilt daraufhin mit, dass bereits eine geeignete Fläche neben der Obstbaumanlage ins Auge gefasst sei, bei der man einen Stilllegungszeitraum von 20 Jahren gut verantworten könne.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt den forstlichen Bewirtschaftungsplan für das Haushaltsjahr 2023.
2. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Forstamt und dem zuständigen Revierleiter über die Stellung eines Förderantrags für das Waldförderprogramm des Bundes „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zu entscheiden und diesen ggf. einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

jeweils 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)



Amtliche Berichte

Aus der Arbeit des Gemeinderates Sitzung am 08.12.2022

Gemeindewald Wurmberg

– Forstlicher Bewirtschaftungsplan 2023

Für den Gemeindewald Wurmberg stellt die untere Forstbehörde jährlich einen Betriebsplan auf, der durch den Gemeinderat zu beschließen ist (§ 51 LWaldG).

Der Leiter des Forstamtes des Enzkreises, Andreas Roth sowie der zuständige Revierleiter Rolf Müller, informieren in der Sitzung über aktuelle forstliche Themen im Allgemeinen und erläutern den forstwirtschaftlichen Vollzug im Gemeindewald Wurmberg im laufenden Jahr und den Bewirtschaftungsplan 2023.

Herr Müller führt im Rahmen seines Jahresrückblicks aus, dass im Jahr 2022 ursprünglich ein Einschlag von 545 Festmetern (Fm) eingeplant gewesen sei, tatsächlich habe man jedoch 753,31 Fm eingeschlagen. Dieser erhöhte Einschlag habe aufgrund von Trockenheitsschäden und der Ausbreitung des Borkenkäfers erfolgen müssen. Bei den Pflegeflächen habe man 12,1 ha statt der vorgesehenen 9,2 ha vorgeerntet, beim Anbau von Kulturen eine höhere Stückzahl umgesetzt (170 statt 100 Stück). Zusätzlich sei auf einer Fläche von rd. 0,5 ha eine Jungbestandspflege vorgenommen worden. Wertästungen seien in diesem Jahr nicht erforderlich gewesen, hier befinde man sich aktuell auf einem sehr guten Stand.

Den Einnahmen von voraussichtlich rund 62.000,- EUR stünden Ausgaben in Höhe von rund 42.000,- EUR gegenüber. Somit werde man das Jahr 2022 nach jetzigem Stand mit einem sehr erfreulichen Ergebnisplus von knapp 20.000,- EUR abschließen können.

Im Bewirtschaftungsplan für das kommende Jahr 2023 sei ein geplanter Holzeinschlag in einer Größenordnung von 715 Fm auf einer Fläche von 12,2 ha vorgesehen. Darin seien bereits 150 Fm Schadholz beinhaltet.

Bürgermeister Tepy dankt abschließend Herrn Röth und Herrn Müller für das gute und konstruktive Miteinander zwischen Kreisforstamt, Revierförster und Gemeinde.

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – Neuregelung durch § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) – Mögliche nochmalige Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31.12.2024

Mit dem Steueränderungsgesetzes 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (jPöR) grundlegend geändert.

Zukünftig werden alle auf privatrechtlicher Basis erbrachten Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen. Beim Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage wird es zukünftig darauf ankommen, ob die Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Auch bezüglich der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen jPöR (Beistandsleistungen) wurden neue Kriterien hinsichtlich der Steuerbarkeit der ausgetauschten Leistungen definiert. Inzwischen wurden einige der neu eingeführten unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisiert.

In § 27 Abs. 22 UStG ist eine Übergangsregelung enthalten. Danach hatten sich die jPöR bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt zu erklären, ob ab dem 01.01.2017 weiter zur seitherigen Rechtsanwendung optiert wird. Diese Erklärung hat die Gemeinde Wurmberg nach dem Beschluss des Gemeinderats am 22.09.2016 im Oktober 2016 abgegeben.

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wurde die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Die gegenüber dem Finanzamt abgegebene Erklärung blieb gem. § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz auch für die Zeiträume vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 gültig. Trotzdem hat die Verwaltung, zur Klarstellung und Sicherheit die Erklärung gegenüber dem Finanzamt im Januar 2021 nochmals erneuert.

Im Laufe des Jahres 2022 wurden verwaltungsintern die Vorbereitungen für die Umsetzung des neuen Rechts vorgenommen. Mit Schreiben vom 15.11.2022 hat der Gemeindetag Baden-Württemberg informiert, dass es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 eine Diskussion darüber gibt, die Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz um weitere zwei Jahre, bis zum Ende des Jahres 2024, zu verlängern. Im Moment ist Gegenstand der gesetzgeberischen Überlegungen im Bundestag und entsprechend auch im Bundesministerium der Finanzen (BMF), hierzu einen Gesetzestext als Formulierungshilfe für die Bundestagsfraktionen vorzulegen. Dieser Text liegt noch nicht vor, erwartbar dürfte dieser aber eine weitere Fristverlängerung über § 27 Abs. 2 i.V.m. Abs. 22a UStG vorschlagen. Der Gesetzgebungsverlauf sieht eine Befassung und Abstimmung im Bundestag am 02.12.2022 und die Befassung im Bundesrat am 16.12.2022 vor. Noch nicht bekannt ist, ob die Verlängerung analog der letzten Verlängerung von 2021 auf 2023 (§ 27 Abs. 22a UStG) automatisch erfolgt oder ob ein gesonderter Antrag - wie erstmalig bis zum 31.12.2016 - gefordert werden wird.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Verlängerung des Übergangszeitraums zu begrüßen. Die Umsetzung der neuen Rechtslage führt zu einer Mehrbelastung der Verwaltung. Über die Vermehrung der umsatzsteuerlichen Tatbestände mit umfangreichen Prüfungen einzelner Verwaltungsvorgänge hinaus ist die Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) notwendig, um bei fehlerhafter Beurteilung umsatzsteuerlicher Sachverhalte gegenüber der Steuerfestsetzung zumindest den Vorwurf der vorsätzlichen Steuerhinterziehung zu entkräften. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass es zukünftig zur Verteuerung gemeindlicher Dienstleistungen kommt, wenn Umsatzsteuer erhoben werden muss.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Verlängerung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre in Anspruch zu nehmen, falls diese im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 beschlossen wird.

Da das Gesetzgebungsverfahren erst kurz vor Weihnachten abgeschlossen sein wird, sollte die Verwaltung zur Abgabe einer evtl. notwendigen Erklärung gegenüber der Finanzverwaltung zu weiteren Inanspruchnahme der „alten“ Rechtslage ermächtigt werden.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) erkundigt sich, ob eine Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht theoretisch auch vor Ablauf der zweijährigen Übergangsregelung möglich wäre, was von Gemeindegängerin Bianca Frommer bestätigt wird. Eine Umstellung sei jederzeit möglich.

Bürgermeister Tepy ergänzt, die Verwaltung tendiere dazu, so lange wie möglich die bisherige Rechtsanwendung zu nutzen. Hierfür spreche nicht nur die Mehrbelastung der Verwaltung, sondern auch die Gefahr, dass es durch die zu erhebende Umsatzsteuer zu einer Verteuerung einiger gemeindlicher Dienstleistungen kommen könnte.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, bei einer Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz gegenüber dem Finanzamt zu erklären, dass ab dem 01.01.2023 weiterhin zur seitherigen Rechtsanwendung optiert wird.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Teilnahme an der 22. Bündelausschreibung Strom des Gemeindetages Baden-Württemberg – Änderungskündigung und neue Dauerbeauftragung ab 01.01.2024

Bereits seit 2002 beschafft die Gt-service GmbH als zentrale Vergabestelle Strom für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie deren Einrichtungen. Insbesondere die alljährlich stattfindenden Bündelausschreibungen stellen für kommunale Auftraggeber eine wirtschaftliche Lösung dar, um der Ausschreibungspflicht für die Deckung ihres Strombedarfs nachzukommen und dabei marktgerechte Preise zu erzielen.

Seit dem Jahr 2003 nimmt die Gemeinde Wurmberg an den Bündelausschreibungen teil, zuletzt im Jahr 2019 für die Lieferjahre 2021 – 2023. Vertraglich wurde eine jährliche Verlängerungsoption, um insgesamt maximal drei Jahre, vereinbart, sofern weder Lieferant noch Kunde fristgerecht kündigt. Der Vertrag endet ohne Kündigung nach Ablauf von fünf Jahren, also zum 31.12.2023. Mit Schreiben vom 21. November 2022 hat nun die Gt-service GmbH den bestehenden Dauerauftrag mit Wirkung zum 31.12.2023 gekündigt und zugleich ein neues Vertragsangebot unterbreitet.

Die Gt-service GmbH teilte mit, dass die extremen Entwicklungen auf dem Strom- und Gasmarkt in den vergangenen Monaten auch Auswirkungen auf die Bündelausschreibungen hatten. Hierbei musste festgestellt werden, dass die bisherigen Regelungen der Dauerbeauftragung kurzfristige Reaktionen auf die Veränderungen erschwert haben. Dem wolle und müsse man entgegen treten, um auch weiterhin eine rechtssichere Ausschreibung mit bestmöglichen Lieferpreisen zu garantieren.

Die neue Dauerbeauftragung unterscheidet sich vor allem hinsichtlich der vereinbarten Gebühren. Bislang fiel ein jährliches Teilnahmeentgelt von 6,80 € je Abnahmestelle (zzgl. Umsatzsteuer) an, insgesamt rd. 1.165 €. Der neue Vertrag sieht ein einmaliges Entgelt von 26,50 € pro Abnahmestelle für die Vertragslaufzeit von drei Jahren vor, insgesamt geschätzt rd. 1.520 €. Die Ausschreibungskonzeption der 22. Bündelausschreibung liegt dem Gemeinderat vor.

Um das Vergabeverfahren unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen durchführen zu können, müssen die interessierten Kommunen ihre Teilnahme bis zum 15.02.2023 verbindlich erklären. Für die Teilnehmer der 22. Bündelausschreibung wird die Gt-service GmbH folgende Leistungen erbringen:

- Prüfung bestehender und vorgelegter Verträge für neue Abnahmestellen, die nicht Gegenstand bisheriger Bündelausschreibungen waren;
- Zusammenstellung und Auswertung der für die Ausschreibung erforderlichen Daten für jeden Teilnehmer;
- Konzeption und Durchführung einer europaweiten Bündelausschreibung der Stromlieferung nach den vergaberechtlichen Vorschriften (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung, Vergabeverordnung);
- Konzeption, Ausfertigung und Versand der Stromlieferverträge;
- Begleitung/ Beratung bei der Umsetzung des Stromliefervertrags in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor Lieferbeginn;
- Vertragskontrolle während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Änderung von Nutzungsentgelten;
- Veröffentlichungen im Vergabeportal, im EU-Amtsblatt sowie nach der Vergabestatistikverordnung.

Aufgrund der Erfahrungen mit den bisherigen Bündelausschreibungen und der rechtlich, technisch und wirtschaftlich komplexen Aufgabenstellung der Stromausschreibung schlägt die Verwaltung vor, sich auch künftig an den Bündelausschreibungen zu beteiligen.

Mit der Beauftragung der Gt-service GmbH müssen die Teilnehmer selbst keine eigene Ausschreibung für die Stromlieferung durchführen. Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot durch die Gt-service GmbH ist für die Teilnehmer verbindlich und verpflichtet zur Stromabnahme bei dem erfolgreichen Bieter. Der Gemeinderat kann im Rahmen der Bündelausschreibung nicht selbst über die Zuschlagserteilung entscheiden, Daher ist es bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, die Auftragserteilung an die Gt-service GmbH und die damit verbundene Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe beschließen zu lassen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde ab dem 01.01.2024 dauerhaft zu beauftragen.
3. Der Gemeinderat überträgt die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Gemeinde für die Vergabeleistungen an die Gt-Service GmbH, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
4. Die Gemeinde Wurmberg verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/ den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.
5. a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom auszusprechen zu lassen:
 - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
- b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll für alle Abnahmestellen erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Errichtung von zwei Dachgauben und Ausbau des bestehenden Dachgeschosses auf dem Grundstück Flst.Nr. 727/3, Klosterwaldstr. 35

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pforzheimer Straße/Klosterwaldstraße“. Die notwendige Befreiung betrifft die Errichtung von zwei Dachgauben zur Schaffung von mehr Wohnraum. Gleichgelagerte Befreiungen wurden in diesem Bereich schon mehrfach erteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der o.g. Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie der notwendigen Befreiung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Annahme von Spenden

Die Eheleute Irmgard und Manfred Horlacher aus Wurmberg haben der Gemeinde Wurmberg fünf Sitzbänke im Wert von insgesamt 2.479,27 EUR zur Aufstellung im Bereich „Oberer und Unterer Reutweg“ gespendet. Aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeindeordnung und der hierzu erlassenen Richtlinien der Gemeinde Wurmberg bedarf die Annahme der Spende der Zustimmung des Gemeinderates.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu und bedankt sich für die großzügige Unterstützung.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung:

- Bürgermeister Teply informiert das Gremium darüber, dass der Zuschuss für das neue Feuerwehrfahrzeug HLF 10 in Höhe von 92.000,- EUR mittlerweile bei der Gemeinde eingegangen sei. Zudem sei auch der Zuschuss für den Bau des neuen Fuß-/Radwegs zwischen Wurmberg und Neubärental in Höhe von 103.000,- EUR überwiesen worden.

- Weiterhin teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass der aktuelle Förderstopp der Bundesregierung für den Breitbandausbau sog. hellgrauer Flecken (Versorgung zwischen 30 und 100 Mbit./sec.) keine unmittelbaren Auswirkungen auf die bevorstehenden Maßnahmen in der Gemeinde Wurmberg habe. In der Gemeinde erfolge der Ausbau der sog. weißen Flecken (Internetversorgung < 30 Mbit./sec.). Zur Vorbereitung habe bereits ein erster Abstimmungstermin mit der Netze BW stattgefunden, die im Auftrag des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis in den kommenden Jahren den Ausbau vornehmen werden. Nach neuestem Stand könnten dabei sogar einige Trassen in Neubärental gefördert ausgebaut werden. Die Bauarbeiten sollen nach Fertigstellung der Ausführungsplanung durch die Netze BW im kommenden Jahr starten. Zeitig im kommenden Jahr werde hierzu noch eine Informationsveranstaltung durchgeführt, bei welcher die Bürgerschaft über den Ablauf der Maßnahmen unterrichtet wird.

- Bürgermeister Teply führt aus, dass das Heckengäu eine von 18 in Baden-Württemberg ausgewählten LEADER-Regionen sei. LEADER sei ein EU-Förderprogramm mit dem Ziel, die ländlichen Gebiete zu stärken und zu entwickeln. Das Heckengäu habe wie erwartet den Zuschlag für die nächste Förderperiode in den Jahren 2023 bis 2027 erhalten. Nachdem nunmehr endlich auch die Gemeinde Wurmberg der Förderkulisse angehöre, könnten passende Projekte in der Gemeinde von einer Förderung profitieren.

- Dem Gemeinderat wird mitgeteilt, dass der Lieferant des Mittagessens für die erweiterte Kernzeitbetreuung in der Grundschule sowie die Ganztagsgruppe im Kindergarten ab 01.01.2023 seine Preise erhöhen müsse. In der Kindertageseinrichtung wurde die Erhöhung bereits bei der letzten Beitragsanpassung berücksichtigt. Für die erweiterte Kernzeitbetreuung würde der Essensbeitrag ab 01.01.2023 moderat erhöht. Der Unterschiedsbetrag betrage 8,- EUR/ Monat, falls ein Kind tatsächlich fünf Tage pro Woche für die Nachmittagsbetreuung angemeldet ist.

- Herr Teply berichtet über die beiden öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlungen des Zweckverbandes Bauhof Heckengäu sowie des Zweckverbandes Wasserversorgung im Heckengäu am 06.12.2022. Im Rahmen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauhof Heckengäu sei u.a. der Auftrag für die Beschaffung eines Fahrzeuges, eines Kleintraktors, eines PKW-Absenk-Anhängers sowie eines LKW-Tiefladers vergeben worden. Weiterhin sei über den Sachstand zum aktuellen Stellenbesetzungsverfahren berichtet worden. Zusätzlich sei die Verbandsversammlung über den voraussichtlichen Abschluss des Haushaltsjahres 2022 informiert worden und habe den Haushalt für das Jahr 2023 vorberaten. In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung im Heckengäu sei u.a. ein stellv. Verbandsvorsitzender gewählt sowie eine kaufmännische Geschäftsführerin bestellt worden. Weiterhin seien Aufträge für Bauwerksanalysen mit Sanierungsvorschlag und Kostenrahmen der Hochbehälter Buigen (Gemarkung Mönshheim) und Erhardsberg (Gemarkung Wimsheim) vergeben worden. Darüber hinaus wurden die Aufträge für die Objekt- sowie die Generalplanung zur Erweiterung des Hochbehälters Steingrube (Gemarkung Wurmberg) vergeben.

Hinweise aus dem Gemeinderat:

- Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) teilt mit, dass ihm gegenüber aus der Bevölkerung heraus die Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema „Energieeinsparmöglichkeiten“ angeregt worden sei. Herr Weeber schlägt vor, dass eine solche Veranstaltung z.B. unter Federführung der „Keep“ (Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim) stattfinden könnte. Bürgermeister Teply sagt zu, mit der „Keep“ entsprechend Kontakt aufzunehmen und den Vorschlag zu besprechen.



Standesamtliche Nachrichten

Geboren ist am 19.11.2022

Zipora Görtz

Eltern: Miriam Görtz geb. Eurich & Thomas Görtz, Wurmberg

Die Ehe geschlossen haben am 09.12.2022

Elvira Siegel geb. Schlee & Robert Artur Siegel, Ötisheim



Geburtstag:

20.12.2022

Helmut Horlacher, Wurmberg

75 Jahre

Wir gratulieren herzlich und wünschen ein schönes Geburtstagsfest.

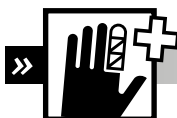


Fundsachen

Eine Brille im Eingangsbereich des KOMM-IN Dienstleistungszentrums.



Die Fundsachen können während der Öffnungszeiten im KOMM-IN Dienstleistungszentrum, Gollmerstraße 17, abgeholt werden.



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl **116 117**

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten,

nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder **docdirekt.de**

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

Rettungsdienst: 112

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) 116117

Anruf ist kostenlos

Zahnärztlicher Notfalldienst Baden-Württemberg: 0761 / 120 120 00

Pforzheim

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst

in den Räumen der Kinderklinik

im Helios Klinikum Pforzheim,

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim

Mi 15.00 – 20.00 Uhr, Fr 16.00 – 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 - 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231 / 969-2969

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim

Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 – 24.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 – 24.00 Uhr

Freitag: 16.00 – 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 – 24.00 Uhr

Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker

Montag - Freitag: 18.00 – 07.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 – 07.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 17.12.2022

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz,

Dillsteiner Straße 10a, Pforzheim, Telefon: 07231 / 2 78 45

Sonntag, 18.12.2022

Central-Apotheke (PF-Fußgängerzone),

Westliche 32, Pforzheim, Telefon: 07231 7 10 60 64

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr

Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Wegen der pandemischen Gesamtsituation bleibt die Anzahl der Anlieferer weiterhin begrenzt, so dass mit längeren Wartezeiten zu rechnen ist. Ein Mindestabstand von 1,50 Metern ist auch weiterhin unbedingt einzuhalten.

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de.

Telefon: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag,	17.12.2022	08.30 – 11.30 Uhr
Dienstag,	20.12.2022	14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag,	22.12.2022	14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch,	28.12.2022	09.00 – 12.30 Uhr
Freitag,	30.12.2022	09.00 – 12.30 Uhr

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt.

Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt. Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 13,50 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 3,00 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 4,50 Euro (je Stück)

Verpackungsstyropor

(sauber, weiß, wird je angefangene 0,25 m³ berechnet)

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro
- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich,

(Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

**Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,
Telefon: 07043 / 6960**

Montag – Freitag: 07.30 Uhr – 11.45 Uhr,
12.45 Uhr – 15.45 Uhr
Samstag: 08.00 Uhr – 12.15 Uhr